

6. Ist § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 anwendbar auf den Titel einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Zeitschrift?

I. Zivilsenat. Ur. v. 27. Oktober 1897 i. S. Frhr. v. L. (Kl.), w. S. (Bekl.). Rep. I. 211/97.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger betrieb seit 32 Jahren ein Verlagsgeschäft unter der Firma Fr. L. und war seit 1865 Verleger und Herausgeber einer unter dem Titel „Die Modenwelt“ erscheinenden illustrierten Zeitung für Handarbeit, Toilette u. Der Titel war auf Anmeldung des

Klägers vom 20. Januar 1896 in die Zeichenrolle des Patentamtes am 5. Mai 1896 eingetragen worden.

Der Beklagte betrieb das Verlagsgeschäft seit 12 Jahren und verlegte zwei dem gleichen Zwecke wie das klägerische Unternehmen dienende Blätter, „Die kleine Modenwelt“ seit dem 1. April 1889 und „Die große Modenwelt“ seit dem 1. April 1892. Letzterer Titel in Verbindung mit einer vier Frauenköpfe darstellenden Fächervignette war in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen. Dagegen war die vom Beklagten ebenfalls nachgesuchte Eintragung des Titels „Die kleine Modenwelt“ abgelehnt worden.

Der Kläger beantragte im Prozesse, den Beklagten zu verurteilen, die Bezeichnung:

a) des von ihm herausgegebenen illustrierten Fachblattes für Damenschneiderei und Fuß mit „kleine Modenwelt“ oder eine andere das Wort „Modenwelt“ enthaltende Bezeichnung,

b) der von ihm herausgegebenen illustrierten Zeitung: „Tonangebend für Toilette, Wäsche, Fuß und Handarbeit, kolorierte Schnittmuster und Unterhaltungsteil“, mit „große Modenwelt“ oder eine andere das Wort „Modenwelt“ enthaltende Bezeichnung zu unterlassen.

Vorstehender Antrag wurde auf § 12 des Reichsgesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, sowie auf § 8 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 12. Mai 1896 gestützt. Kläger behauptete, daß Beklagter die von ihm benutzten Titel gewählt habe, um Verwechslungen mit der klägerischen „Modenwelt“ hervorzurufen, daß sie hierzu auch geeignet seien, und daß solche Verwechslungen in der That vorgekommen seien und noch vorkommen. Besonders Gewicht legte Kläger darauf, daß Beklagter als Zusatz zu den Zeitungstiteln und seiner Firma den Vermerk „Berlin W. 35“ gesetzt habe, und daß deshalb Kläger diese Bezeichnung in „Berlin W. Potsdamerstraße 38“ umgeändert habe; auf dem betreffenden Postamt kommen fortwährend Verwechslungen vor.

Beklagter stellte die ihm untergelegte Absicht wie die mangelnde Unterscheidbarkeit seiner Zeitungstitel von dem klägerischen Blatte in Abrede und behauptete, daß er wiederholte Warnungen vor Verwechslungen habe ergehen lassen, und daß, wenn auch noch einzelne Verwechslungen vorkommen mögen, das beteiligte Publikum zwischen

den verschiedenen Blättern wohl zu unterscheiden wisse. In betreff des Zusatzes „Berlin W. 35“ bemerkte Beklagter, daß er sein Redaktionsbureau aus privaten Rücksichten in den Bezirk dieses Postamtes verlegt habe, ohne zu wissen, daß Kläger in demselben sein Domizil habe.

Die Klage wurde in zwei Instanzen abgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Gegen die Verwerfung des prinzipalen, auf § 12 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 gestützten Klageantrages hat die Revision nichts erinnert. Ein Bedenken besteht in dieser Hinsicht auch nicht. In dem Urteile des II. Straffenates des Reichsgerichtes vom 20. März 1896,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 28 Nr. 87 S. 285, ist eingehend dargelegt, daß ein Zeitungstitel kein Warenzeichen ist und auch durch die Eintragung in die Zeichenrolle die Eigenschaft eines solchen nicht erlangt. Der jetzt erkennende Senat schließt sich dieser Rechtsauffassung an.

In betreff des zweiten, aus § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 entnommenen Klagegrundes wird in den Instanzurteilen als feststehend betrachtet, daß Beklagter bei Begründung seiner Unternehmungen in den Jahren 1889 und 1892 die Bezeichnungen „Die kleine Modenwelt“ und „Die große Modenwelt“ gewählt hat, um Verwechslungen mit der seit 1865 bestehenden klägerischen „Modenwelt“ hervorzurufen und hierdurch Abonnenten zu gewinnen, daß die vom Beklagten gewählten Bezeichnungen damals auch objektiv geeignet waren, diesem Zwecke zu entsprechen. Die Instanzgerichte nehmen demnach an, daß, wenn das Gesetz vom 27. Mai 1896 zu der Zeit, als die Zeitschriften des Beklagten begründet wurden, bereits in Geltung gewesen wäre, die Bestimmung des § 8 gegen den Beklagten zur Anwendung kommen müßte. Sie verneinen die Anwendbarkeit der gedachten Bestimmung deswegen, weil in der Fortführung der angegebenen Titel seit dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Juli 1896) eine Verletzung des durch § 8 geschützten Rechtes nicht erblickt werden könne, da seit dieser Zeit der im § 8 vorausgesetzte Thatbestand nicht mehr vorhanden sei. Das Landgericht stellt in dieser Hinsicht auf Grund eigener Sachkenntnis

fest, daß gegenwärtig in der Damenwelt der Unterschied zwischen dem Unternehmen des Klägers und den Zeitschriften des Beklagten genügend bekannt sei. Auch das Berufungsgericht hält es für unzweifelhaft, daß gegenwärtig sowohl die Zeitschrift des Klägers wie die Unternehmungen des Beklagten sich in den Kreisen des beteiligten Publikums eines gesicherten Rufes und einer großen Verbreitung erfreuen, und gelangt hiernach in Übereinstimmung mit dem Landgerichte zu dem Ergebnisse, daß Beklagter bei der Fortführung der streitigen Titel seit dem 1. Juli 1896 nicht von der Absicht eines unlauteren Wettbewerbes im Sinne des § 8 a. a. O. geleitet wird, sondern daß er gegenwärtig hierbei nur den Zweck verfolgt, sich die bereits erworbene Stellung seiner Unternehmungen im Publikum zu erhalten. Verwechslungen, die vereinzelt noch jetzt vorkommen mögen, sind nach der Ansicht der Instanzgerichte nicht geeignet, dieser Sachlage gegenüber die Anwendung des § 8 a. a. O. zu rechtfertigen.

Diese Ausführungen lassen eine Verletzung materieller Rechtsgrundsätze nicht erkennen. Unzutreffend ist insbesondere der Vorwurf der Revision, daß das Berufungsgericht das Gesetz vom 27. Mai 1896 unrichtig ausgelegt habe. Das angefochtene Urteil geht vielmehr von der richtigen Auffassung aus, daß Beklagter sich durch die Wahl der streitigen Titel und deren Führung bis zum 1. Juli 1896 einer rechtlich unerlaubten Handlung nicht schuldig gemacht hat. Für die Anwendung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 kann nur das Verhalten des Beklagten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betracht kommen. Es muß noch gegenwärtig, bezw. seit dem 1. Juli 1896 die Fortführung der Titel sich als ein Mißbrauch im Sinne des § 8 darstellen. Liegt aber die Sache so, wie die Instanzgerichte annehmen, daß zwar von vornherein eine Gefährdung des Klägers durch die Bezeichnung der vom Beklagten begründeten Unternehmungen vorlag, daß diese Gefahr aber bei dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Mai 1896 nicht mehr vorhanden war, weil die verschiedenen einander ähnlichen Bezeichnungen sich längst eingebürgert hatten, und das beteiligte Publikum sie zu unterscheiden gelernt hatte, so würde es eine unstatthafte Rückanwendung des Gesetzes sein, wenn man einen solchen, in rechtlich zulässiger Weise begründeten Zustand nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes beurteilen wollte. Auch in Bezug auf die Frage, ob Verwechslungsgefahr vorhanden sei, beruhen

die Instanzurteile auf richtiger Auslegung des Gesetzes. Zuzustimmen ist ihnen darin, daß es in dieser Hinsicht auf die Anschauungen des beteiligten Publikums im allgemeinen ankommt, und daß, wenn die Frage hiernach zu verneinen ist, die Möglichkeit einzelner Verwechselungen, die zum Nachteile des einen oder des anderen Unternehmens gereichen können, nicht ins Gewicht fällt.

Die von der Revision geltend gemachten prozessualischen Rügen sind ebenfalls nicht durchgreifend. Es unterliegt keinem Bedenken, daß das Berufungsgericht die obigen Feststellungen getroffen hat, ohne auf die vom Kläger für die gegenteiligen Behauptungen erbotenen Beweise einzugehen. Kläger hat sich zum Beweise des Vorkommens von Verwechslungen auf das Zeugnis einzelner Buchhändler und von Postbeamten, sowie auf eine Nummer der „Deutschen Warte“ berufen. Mit Rücksicht auf die vom Kläger selbst eingeräumte Tatsache, daß die „große Modenwelt“ in 100000, die übrigen Zeitschriften des Beklagten in 300000 Exemplaren verbreitet seien, war indes das Berufungsgericht ohne prozessualischen Verstoß befugt anzunehmen, daß die behaupteten Verwechslungen, wenn sie erwiesen werden sollten, nur einen vereinzelt Charakter haben können. Zur Ausübung des richterlichen Fragerechtes behufs Ergänzung der angegebenen Beweise lag keine Veranlassung vor.

Weder eine materiellrechtliche noch eine prozessualische Beschwerde erwächst dem Kläger daraus, daß die Instanzgerichte der Tatsache, daß Beklagter der Bezeichnung seiner Zeitschriften der Angabe „Berlin W. 35“ beifügt, keine Bedeutung beigemessen haben.“ . . .